Zeichenerklärung

Festsetzungen

- Grenze des Geltungsbereiches
- Straßenverkehrsflächen mit beidseitigen Straßenbegrenzungslinien
- Grünflächen - Parkanlage
- Baugrenzen
- Zwingend 1 Vollgeschoß mit Firstrichtung und jeweils angegebene Dachneigung
- Zwingend 2 Vollgeschosse mit Firstrichtung und jeweils angegebene Dachneigung
- Maßangaben
- Umformerstation

Hinweise

- bestehende Grundstückagrenzen
- geplante Grundstückagrenzen
- Flurstücknummer
- vorhandene Gebäude
- geplante Gebäude
- eingeschossige Garagen

Die Stadt Lindenberg erläßt als Satzung auf Grund der §§ 9 und 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl.I S.341) und des Art. 107 der Bayer. Bauordnung vom 1. August 1962 (GVBl. S.179) folgenden mit Entschließung der Regierung von Schwaben vom ..... genehmigten

B e b a u u n g s p l a n

§ 1 Bestandteile des Bebauungsplanes

Für das Gebiet innerhalb des bezeichneten Geltungsbereiches gilt die vom Stadtbauamt der Stadt Lindenberg ausgearbeitete Bebauungsplanzeichnung vom 16. Mai 1966, die zusammen mit den nachstehenden Vorschriften den Bebauungsplan bildet.

§ 2 Art der baulichen Nutzung

Das Gebiet innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes wird als allgemeines Wohngebiet i.S. des § 4 der Baunutzungsverordnung vom 26. Juni 1962 (BGBl. I S. 429) festgesetzt. Die Ausnahmen des Abs. 3 Ziff. 1 mit 3 werden Bestandteil des Bebauungsplanes.

§ 3 Maß der baulichen Nutzung

Die in § 17 Baunutzungsverordnung genannten Höchstwerte für Grundflächen- und Geschoßflächenzahlen dürfen nicht überschritten werden.

§ 4 Bauweise

1) Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird die offene Bauweise festgesetzt.
2) Garagen sind mit etwaigen sonstigen Nebengebäuden - soweit die Bebauungsplanzeichnung dies vorsieht - an der betreffenden Grundstückegrenze zu errichten. Die zugehörigen Garagen für die eingeschossigen Gebäude sind jeweils in den Baukörper des Wohngebäudes einzubeziehen.

§ 5 Ausbildung der Dächer

Für die Hauptgebäude sind nur Satteldächer mit der in der Bebauungsplanzeichnung angegebenen Dachneigung zulässig. Sie sind mit Dachziegeln einzudecken.
Dachaufbauten und Kniestücke sind unzulässig.

Untergeordnete Anbauten, Nebengebäude und Garagen können mit Pult- und Flachdächern und zweckentsprechender Eindeckung ausgeführt werden. Bei Grenzbauten sind die Nebengebäude einander anzupassen.

§ 6 Einfriedungen

Einfriedungen dürfen nicht höher als 1,20 m sein.
Die zwischen den Garagen und den öffentlichen Verkehrsflächen liegenden Flächen dürfen nicht gegen die Verkehrsflächen eingefriedet werden.

Begründung

Um die städtebauliche Entwicklung im Bereich " Nadenberg - Im Laubach, Teil II (Säntisweg) " zu ordnen und die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke vorzubereiten und zu leiten, hat die Stadt Lindenberg am 4. November 1963 die Aufstellung eines Bebauungsplanes für dieses Gebiet beschlossen. Der Geltungsbereich erstreckt sich auf die im Flächennutzungsplan-Entwurf der Stadt Lindenberg ausgewiesenen Bauflächen.
Das neue Baugebiet wird erschlossen durch die bereits ausgebaute Frühlingstraße und den Natentobel, außerdem durch den z.Zt. teilausgebauten Säntisweg sowie den ebenfalls z.Zt. teilweise fertiggestellten Weg mit der Flurstücknummer 303/27.
Die Abwässer werden im Trennsystem der Sammelkanalisation der Stadt Lindenberg zugeführt werden. Die Gas- und Wasserversorgung durch die Städt. Werke Lindenberg ist gesichert, ebenso die Stromversorgung durch die Vorarlberger Kraftwerke A.G.

Die voraussichtlichen Erschließungskosten ermitteln sich wie folgt:

A) Verkehrsflächen

a) Straßen 4846 m2	a. DM 80.--	=	DM	387 200.--
b) Wege 1350 m2	a. DM 60.--	=	DM	81 000.--
B) Kanal 770 m	a. DM 120.--	=	DM	92 400.--
C) Gas und Wasser 770 m	a. DM 80.--	=	DM	61 600.--
			DM	622 200.--

Durch Kostenbeiträge entsprechend den Satzungen sind gedeckt:

A) Verkehrsfläche 60% aus DM 468 200.--	DM	374 560.--
B) Kanal 40% aus DM 92 400.--	DM	36 960.--
C) Wasser und Gas 80% aus DM 61 600.--	DM	49 280.--
	DM	460 800.--
Erschließungskostenanteil der Stadt	DM	161 400.--

Lindenberg i. Allgäu, den 13.9.1966

(Dr. Bauer)
Erster Bürgermeister

a) Der Entwurf des Bebauungsplans wurde mit der Begründung gemäß § 2, Abs. 6 BBauG vom 9.10.1966 bis 9.11.1966 im Lindenberg, Bauamt, Zimmer 6, öffentlich ausgelegt.

Lindenberg, den 10.11.1966

(Dr. Bauer)
Erster Bürgermeister

b) Die Stadt Lindenberg i. Allgäu hat mit Beschluß des Stadtrats vom 8.12.1966 den Bebauungsplan gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen.

Lindenberg, den 12.12.1966

(Dr. Bauer
Erster Bürgermeister

c) Die Regierung von Schwaben hat den Bebauungsplan mit Entschließung vom ..... Nr. ..... gemäß § 11 BBauG genehmigt.

Augsburg, den .....

(Unterschrift)
(Siegel) Überregierung von Schwaben

d) Der genehmigte Bebauungsplan wurde mit Begründung vom ..... bis ..... in Lindenberg gemäß § 12, Satz 1 BBauG öffentlich ausgelegt. Die Genehmigung und die Auslegung sind am ..... ortsüblich durch ..... bekanntgemacht worden.

Der Bebauungsplan ist damit nach § 12, Satz 3 BBauG rechtsverbindlich.

Lindenberg, den .....

(Dr. Bauer)
Erster Bürgermeister

Bebauungsplan für das Gebiet "Nadenberg - Im Laubach, Teil II (Säntisweg)".

M.: 1: 1000 gezeichnet am 16.Mai 1966 .

Stadtbauamt Lindenberg i.Allgäu - Sachgebiet III/2

(Stähle Bau-Ing.)